

Ehrungsordnung

(gem § 18 Ziffer 14 Anlage zur Vereinssatzung)

§ 1

Der Eisenbahner Sportverein Lüneburg von 1934 e. V. würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste seiner Mitglieder durch nachstehende Ehrungen.

In Ausnahmefällen können auch Personen geehrt werden, die kein Vereinsmitglied sind, wenn sie sich um und für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Eine Ehrung kann vorgenommen werden, wenn ein Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Abteilungsobmannes vorliegt.

Die Entscheidung für eine vorzunehmende Ehrung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

§ 2

Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung

- der Ehrennadel,
- der Ehrenurkunde,
- der Verdienstnadel,
- der Ehrengabe.

Die Silberne Verdienstnadel und die Goldene Verdienstnadel werden für besondere Leistungen und Verdienste überreicht. Die Goldene Verdienstnadel setzt die Verleihung der Silbernen Verdienstnadel voraus.

Ehrengaben können aus besonderen Anlässen vergeben werden.

§ 3

Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Ehrung an Persönlichkeiten verliehen, die sich überragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluß in der Jahreshauptversammlung.

Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit. Freiwillige Beiträge können entrichtet werden.

Das Ehrenmitglied hat beratende Stimme in Sitzungen und Versammlungen; es kann zu allen Vorstandsämtern gewählt werden und hat dann in dieser Eigenschaft volles Stimmrecht.

Als Dank und Würdigung für herausragende, besondere Leistungen zum Wohle des Vereins können im Einzelfall auch Nichtmitglieder zum Ehrenmitglied ohne weitere Rechte und Pflichten im Verein ernannt werden.

§ 4

Für langjährige Mitgliedschaft verleiht der Verein

- die Silberne Ehrennadel (25 Jahren Mitgliedschaft),
- die Silberne Ehrennadel Schießabteilung (Gründung 1955) (25 Jahre Mitgliedschaft)
- die Goldene Ehrennadel (40 Jahren Mitgliedschaft),
- die Goldene Ehrennadel der Schießabteilung (40 Jahre Mitgliedschaft),
- die Ehrenurkunde (ab 50 Jahre Mitgliedschaft für jedes volle Jahrzehnt).

§ 5

Alle Ehrennadeln werden mit Urkunde bei besonderen Anlässen verliehen.

§ 6

Vorschläge zur Ehrung durch Fachverbände und durch den KSB, LSB und den Kommunen sind von den Abteilungen über den Vorstand zu leiten.

§ 7

Die Ehrungsordnung tritt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung am 25.03.1999 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Ehrungsordnung vom 18.02.1988.

gez: Erich Liborius
2. Vorsitzender

gez: Hans-Werner Heitsch
Geschäftsführer